**Fortbildungsvereinbarung mit Rückzahlungsklausel (Muster)**

Zu diesem Muster:

1. Das nachstehende Formular bedarf immer einer Anpassung auf den Einzelfall bzw. ihres Unternehmens.
2. Das Muster ist auszufüllen, dies an den bereits dahingehend gekennzeichneten Stellen, ggf. auch darüber hinaus.
3. Das Muster unterstellt, das kein Betriebsrat existiert, keine Betriebsvereinbarung verabredet ist und keine tariflichen Regelungen zu beachten sind.
4. Das Muster ist unter Umständen u. a. wegen inzwischen veröffentlichter Rechtsprechung zu aktualisieren. Bitte setzen Sie sich hierzu unverbindlich mit uns in Verbindung.
5. Bei Unsicherheiten darüber, wie mit dem Mustertext zu verfahren ist, empfehlen wir Ihnen dringend, den Rat eines Anwalts einzuholen. Eine erste Anfrage nach Unterstützung durch uns ist stets in ihrer Mitgliedschaft inkludiert.
6. Haftungsausschluss: Alle Formulare und Mustertexte sind unbedingt auf den Einzelfall hin anzupassen. Wir haben uns bei der Erstellung große Mühe gegeben. Trotz alledem können wir absolut keinerlei Haftung dafür übernehmen, dass das jeweilige Dokument für den von Ihnen angedachten Anwendungsbereich geeignet und ausreichend ist. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie uns bitte unter vertraege.recht@unakon.de
7. Das Muster unterstellt, dass kein Tarifvertrag und auch keine Betriebsvereinbarung(en) einschlägig sind. Sollte dies der Fall sein, so bedarf es auch insoweit einer Überprüfung, ob die Vereinbarungen den Anforderungen des Tarifvertrages / der Betriebsvereinbarung(en) genügen. Wir empfehlen Ihnen einen Rechtsanwalt.
8. Siehe auch OFD NRW, Kurzinformation ESt 29/2017 v. 25.10.2017, DB 2017, 2774!
9. Das Muster ist unter Umständen u. a. wegen inzwischen veröffentlichter Rechtsprechung zu aktualisieren. Bitte setzen Sie sich hierzu unverbindlich mit uns in Verbindung.

Vereinbarung über eine Fortbildung mit Rückzahlungsklausel

zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

nachfolgend „*Arbeitgeber*“

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

nachfolgend „*Mitarbeiter*“ oder „*Arbeitnehmer*“

**1.**

Der Mitarbeiter besucht die Fortbildung zum\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, im Rahmen dieser Vereinbarung und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange den Mitarbeiter hierin zu unterstützen. Der Arbeitgeber fördert die Fortbildung wie folgt:

Der Arbeitgeber stellt den Mitarbeiter für \_\_ Tage unter Fortzahlung seiner Bezüge zu den jeweiligen Unterrichtsterminen von der Arbeit frei. Darin sind die den gesetzlichen Regelungen zur bezahlten Freistellung für Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern entsprechenden Zeiträume bereits enthalten. Die Summe an Entgeltfortzahlung wegen der Fortbildung (ohne die Tage, nach denen dem Arbeitnehmer ein rechtlich bindender Anspruch auf bezahlte Fortbildung zusteht) wird voraussichtlich \_\_\_\_\_\_\_\_\_ EUR brutto betragen.

Der Arbeitgeber beteiligt sich darüber hinaus mit einem Zuschuss in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_\_\_\_ EUR brutto an den durch den Mitarbeiter zu tragenden Kosten der o. g. Fortbildungsmaßnahme(n). Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

**2.**

Der Mitarbeiter verpflichtet sich, die von dem Arbeitgeber bezüglich der oben bezeichneten Weiterbildungsmaßnahme getragenen Kosten, einschließlich der während der Freistellung fortgezahlten Vergütung (insgesamt voraussichtlich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ EUR) zu erstatten, wenn er das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von \_\_ Monaten nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung durch Eigenkündigung beendet. Dies gilt nicht, soweit die Eigenkündigung auf einem Verhalten des Arbeitgebers beruht, das eine hinreichende Veranlassung des Arbeitnehmers im Hinblick auf die Eigenkündigung bietet. Ein solches Verhalten kann insbesondere darin liegen, dass ein wichtiger Grund i.S.v. § 626 Abs. 1 BGB gegeben wäre oder der Arbeitgeber vertragliche Pflichten nicht nur unerheblich verletzt.

**3.**

Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich um je 1/\_\_ pro Monat, den das Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung besteht.

**4.**

Die Rückzahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus verhaltensbedingten Gründen innerhalb der erwähnten Bindungsfrist nach Abschluss der Fortbildung kündigt.

**5.**

Besteht der Mitarbeiter die Abschlussprüfung nicht, so hat er Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber ihn zur Wiederholungsprüfung unbezahlt von der Arbeitsleistung frei stellt. Der Umfang der notwendigen Freistellung ist zwischen dem Mitarbeiter und dem Arbeitgeber abzustimmen. Eventuell anfallende sonstige Kosten einer ersten Wiederholungsprüfung sind von dem Mitarbeiter und dem Arbeitgeber je zur Hälfte zu tragen, wenn die Wiederholungsprüfung von dem Mitarbeiter bestanden wird. Die Kosten weiterer Wiederholungsprüfungen trägt der Mitarbeiter alleine.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort/Datum/ Unterschrift Arbeitnehmer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort/Datum/Unterschrift Arbeitgeber